

**6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 17.12.2020
der evangelischen Kindertageseinrichtungen
„Am Mühlentor“, „Lindenstraße“ und „Eckhorst“
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide
vom 21.07.2025**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 18. Dezember 2024 (KABl. A Nr. 92 S. 268), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963) § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide vom 24.06.2025 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 16.07.2025 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Änderungen**

- (1) In § 2, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, wird Abs. 3 gestrichen. Die folgenden Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- (2) In § 2, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, wird neu Abs. 5 hinzugefügt:
Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine anteilige Erstattung der Gebühren bei Betreuungseinschränkungen besteht nicht.
- (3) In § 3, Höhe der Gebühren, werden in Abs. 2 die Worte „für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben.“ Ersetzt durch „für ältere Kinder.“
- (4) In § 3, Höhe der Gebühren, wird Abs. 3 gestrichen. Die folgenden Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- (5) In § 3, Höhe der Gebühren, werden in Abs. 4 die Gebühren wie folgt ersetzt:

Die Verpflegungsgebühren in der Krippe und im Elementarbereich betragen im Monat in der	ab 01.08.2025
Kita Am Mühlentor	100,00 €
Kita Lindenstraße	100,00 €
Kita Eckhorst	100,00 €

Die Verpflegungsgebühren im Hortbereich betragen im Monat in der	ab 01.08.2025
Kita Am Mühlentor	90,00 €
Kita Lindenstraße	90,00 €
Kita Eckhorst	90,00 €

Der Verweis „§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.“ wird geändert in „§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.“.

- (6) In § 3, Höhe der Gebühren, wird neu Abs. 5 hinzugefügt:
Neben den Benutzungsgebühren und den Verpflegungsgebühren kann eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bargteheide, den 21.07.2025

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide

Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 24.06.2025
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.07.2025
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde www.indekark.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 25.07.2025